

Gemeinde Hohen Viecheln
Landkreis Nordwestmecklenburg

Bebauungsplan Nr. 9

"Hohen Viecheln Mitte"

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1. Aufgabe und Inhalte der Planung
2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren
3. Geltungsbereich
4. Festsetzungen
 - 4.1 Art der baulichen Nutzung
 - 4.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
5. Verkehrliche Erschließung
6. Ver- und Entsorgungsanlagen
 - 6.1 Trinkwasserversorgung
 - 6.2 Schmutzwasserentsorgung
 - 6.3 Regenwasserableitung
 - 6.4 Elektroenergieversorgung
 - 6.5 Telekommunikation
 - 6.6 Gasversorgung
7. Löschwasserversorgung
8. Altlasten- und Abfallwirtschaft
9. Bodendenkmale
10. Immissions- und Klimaschutz
 - 10.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG
 - 10.2 Lärmimmissionen
11. Gewässerschutz
12. Naturschutz- und Landschaftspflege
 - 12.1 Artenschutz
 - 12.2 Baumschutz

1. Aufgabe und Inhalte der Planung

In der Ortslage Hohen Viecheln befindet sich eine zum Teil brachliegende Fläche, die zum Teil noch durch Kleingärten, für die aber tendenziell kein Bedarf mehr besteht, genutzt wird. Das an der Hauptstraße stehende Wohngebäude mit seiner desolaten Bausubstanz stellt einen städtebaulichen Missstand dar. Die Gemeinde möchte durch die Überplanung der Brachfläche im Innenbereich des Siedlungsgebietes den städtebaulichen Missstand beseitigen und planungsrechtlich die Fortentwicklung der städtebaulichen Strukturen in diesem Bereich des Ortes Hohen Viecheln sichern.

Planungsziel ist die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung innerhalb der Ortslage von Hohen Viecheln.

Durch Nachverdichtung des Quartiers an der Fritz-Reuter-Straße Ecke Seeweg kann eine Baulandreservelfläche in zentraler Ortslage erschlossen werden.

Daher hat die Gemeindevertretung beschlossen, für die Aufstellung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB anzuwenden. Möglich ist dies auch, da gemäß § 13a Abs. 1, Satz 2 eine zulässige Grundfläche (nach § 16, Abs. 2 BauNVO) von weit weniger als 20.000 m² festgesetzt wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

BEGRÜNDUNG:

Die unbebauten Grundstücksteile des Plangebietes werden derzeit kleingärtnerisch als Nutzgärten bewirtschaftet. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Ein Abriss des überplanten Wohnhauses im WA 1 und der vorhandenen Garagen ist derzeit nicht geplant. Die Baulichkeiten werden im Bestand genutzt. Sollten sie zu einem späteren Zeitpunkt einer baulichen Entwicklung weichen, sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Aufgrund des Siedlungsstandortes und in Betrachtung der geplanten Nutzungsformen ist davon auszugehen, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes kaum Störfaktoren auftreten werden, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich gefährden können.

Mit den im Bebauungsplan gleichzeitig festgesetzten örtlichen Bauvorschriften werden Rahmenbedingungen vorgegeben die gewährleisten, dass sich die baulichen Anlagen den bestehenden örtlichen Verhältnisse anpassen, der einzelne Bauherr aber dennoch genügend Spielraum hat, um seine individuellen Gestaltungsabsichten realisieren zu können.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt. Da der Bebauungsplan von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist dieser im Wege der Berichtigung anzupassen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die Abweihung vom Flächennutzungsplan nicht beeinträchtigt. Diese Feststellung leitet sich aus der Bestandsbebauung und Nutzung der Grundstücke des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hohen Viecheln ab, die dem Gebietscharakter der Planung entsprechen. Die Umgebungsbebauung entlang der Fritz-Reuter-Straße, des Seeweges und darüber hinaus ist ebenfalls durch Wohnbebauung geprägt.

Flächenbilanz

Nr.	Flächenbezeichnung	m ²	%
1.	Bebaubare Fläche nach GRZ	3958,2	81,76
2.	Verkehrsflächen	757,4	15,64
3.	Gemeinbedarfsfläche nach GR	126,1	2,60
Gesamtfläche des Plangebietes		4841,7	100,00

2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 68)
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006

Kartengrundlage ist die Flurkarte (Vermessung) und Luftbilder aus dem GIS.

3. Geltungsbereich

Plangebiet	Gemeinde	Hohen Viecheln
	Gemarkung	Hohen Viecheln
	Flur	2

Plangeltungsbereich: umfasst Teilflächen aus den Flurstücken 235/2 und 220

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,48 ha und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	:	durch die öffentliche Straße (Fritz-Reuter-Straße) und durch ein bebautes Wohngrundstück (235/1)
Im Westen	:	durch eine öffentliche Grünfläche und ein bebautes Wohngrundstück (235/1)
Im Osten	:	durch die öffentliche Straße Seeweg
Im Süden	:	durch einen Garagenkomplex

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

4. Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte unter Berücksichtigung der umliegenden vorhandenen Bebauung und mit dem Ziel in der Ortslage Hohen Viecheln eine ungeordnete Fläche zu überplanen und attraktive Wohngrundstücke bereitzustellen.

Außerdem ist eine Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen, um für die Gemeinde Unterstell- und Lagermöglichkeiten für Material und Geräte z.B. für die Grün- und Straßenunterhaltung bereitzustellen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die beiden Wohnbaugebiete wird in den einzelnen Ausweisungen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, Trauf- und Firsthöhen, Dachform und Dachneigung bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet wird in den WA-Gebieten durch die Grundflächenzahl bestimmt. Für eine künftige Lückenbebauung entlang der Fritz-Reuter-Straße wird das Maß der straßenbegleitenden Umgebungsbebauung aufgenommen. Die Grundstücke sind straßenseitig enger bebaut als im rückwärtigen Bereich. Damit könnten im WA 1 auch zwei Wohnhäuser errichtet werden.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen sind wie folgt definiert:

als unterer Bezugspunkt die mittlere Höhe des dazugehörigen Straßenabschnittes
Hierfür werden die Verkehrsflächen wie folgt zugeordnet

- für das Baufeld WA 1 die Fritz-Reuter-Straße,
- für das Baufeld WA 2 die Planstraße A innerhalb des Plangebietes

als obere Bezugspunkte Traufhöhe: Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut
Firsthöhe: Höhe der obersten Dachbegrenzungskante des eingedeckten Daches (bei Satteldächern der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, bei versetzten Dächern die oberste Dachbegrenzungskante) definiert.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der maximalen Grundfläche und der maximalen Gebäudehöhe bestimmt.

als unterer Bezugspunkt die mittlere Höhe des dazugehörigen Straßenabschnittes

als obere Bezugspunkte Gebäudehöhe: Höhe der obersten Dachbegrenzungskante, bei Zelt- und Turmdächern als oberster Dachbegrenzungspunkt sowie bei Attikausbildung als oberste Außenwandbegrenzungskante definiert.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Im Bebauungsplan ist für die einzelnen Baugebiete eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind als Einzelhäuser zu errichten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt. Ein geringfügiges Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze ist zulässig.

Um die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrtsstraßen zu gewährleisten sowie eine großzügige offene Gestaltung des Straßenraumes zu ermöglichen wird festgesetzt, dass Nebenanlagen, Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur mit folgenden Einschränkungen zulässig sind:

1. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO in Form von Gebäuden ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen den Straßengrenzen der Fritz-Reuter-Straße und dem Seeweg und den straßenseitigen Baugrenzen bzw. deren Flucht ausgeschlossen.
2. Die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) zwischen den straßenseitigen Baugrenzen bzw. deren Flucht und den Straßengrenzen der Fritz-Reuter-Straße und des Seeweg ist nicht zulässig.

5. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über den Seeweg und die Fritz-Reuter-Straße erschlossen. Eine Stichstraße für die Erschließung der einzelnen Baugrundstücke wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet. Die ca. 40 m lange Straße wird am Ende aufgeweitet, um eine Wendemöglichkeit für kleinere Fahrzeuge zu schaffen. Der Ausbau erfolgt entsprechend den Anforderungen der RASt 06. Dies gilt besonders für die Ausbaubreite, die Sicherheitsabstände, das Lohtraumprofil und die Mindestbedarfsflächen für Kurvenfahrten bzw. Einbiegeradien.

Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke, Straßennamenschilder u. dgl. sind außerhalb des Lohtraumprofils der Straße so anzuordnen, dass durch sie keine zusätzlichen Gefahren ausgehen.

Die Straßenplanung ist mit dem zuständigen Amt abzustimmen.

Um die Verkehrssicherheit im Anschlussbereich Fritz-Reuter-Straße – Seeweg zu verbessern werden für das anschließende Grundstück Ein- und Ausfahrten im unmittelbaren Kurvenbereich ausgeschlossen.

6. Ver- und Entsorgungsanlagen

6.1 Trinkwasserversorgung

Für die Versorgung mit Trinkwasser ist der Zweckverband Wismar zuständig. Die Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Trinkwassernetz besteht für die geplante Bebauung sowohl in der Fritz-Reuter-Straße (Wasserleitung 180 x 18,4 PE) als auch im Seeweg (Wasserleitung 80 PVC).

Die vorhandenen Grundstücks- und Hausanschlüsse zu den Wohnhäusern Fritz-Reuter-Str. 29 u. 30 sind bei der geplanten Erschließung zu beachten.

6.2 Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung liegt im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Wismar. Die Erschließung des Gebietes sollte nach Möglichkeit im freien Gefälle zu dem Schmutzwasserkanal (DN 200 Stz) im Seeweg erfolgen. Ist ein Freigefällekanal nicht möglich, erfolgt die Schmutzwasserentsorgung als Druckentwässerung über eine Abwasserdruckleitung und priv. Hausabwasserpumpwerke.

6.3 Regenwasserableitung

Im öffentlichen Bereich der Verkehrsfläche der Fritz-Reuter-Str. und des Seeweges verläuft eine Regenwasserleitung, die in den Schweriner See entwässert. Die Grundstücke des Plangebietes sowie die Verkehrsflächen werden an den Regenwasserkanal angeschlossen. Die Möglichkeit der örtlichen Versickerung und Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser obliegt dem Bauherrn und wird durch die Planung nicht ausgeschlossen.

6.4 Elektroenergieversorgung

Im Plangebiet befinden sich Leitungs- und Anlagen der E.ON edis. Ein Anschluss an die vorhandenen Anlagen zur Versorgung des Planvorhabens ist möglich. Dazu ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich, für die eine entsprechende Fläche im öffentlichen Bauraum gem. DIN 1998 bereit zu stellen ist.

Zur Beurteilung und Einschätzungen der Aufwendungen für eine künftige Stromversorgung ist rechtzeitig ein Antrag mit folgenden Aussegen an das Versorgungsunternehmen zu stellen:

Legen- bzw. Bebauungsplan

- Erschließungsbeginn und zeitl. Bauablauf

**Begründung zum B-Plan Nr. 9 „Hohen Viecheln Mitte“
der Gemeinde Hohen Viecheln**

- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitl. Einordnung und Baustrombedarf

Allgemein gilt, dass :

- Leitungstressen von Baumpflanzungen freizuhalten sind. Hier ist eine entsprechende Absprache mit dem Versorgungsunternehmen erforderlich.
- rechtzeitig vor Baubeginn eine Einweisung zum Anlagenbestand zu erfolgen hat
- die Zugänglichkeit zu vorhandenen Trafostationen ist jederzeit zu gewährleisten ist.
- die Sicherheitshinweise zu Arbeiten im Bereich von Kabeln zu beachten sind.

6.5 Telekommunikation

Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz obliegt dem Bauherrn und wird durch die Planung nicht geregelt.

6.6 Gasversorgung

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH. Diese befinden sich in der Fritz-Reuter-Straße und im Seeweg, auf der dem Plangebiet abgewandten Seite. Bei allen Bauarbeiten im Bereich der Anlagen und für eventuelle Anschlüsse sind die allgemeinen Hinweise zum Schutz der Versorgungsanlagen zu beachten.

7. Löschwasserversorgung

Am Ende des Koppelweges in Hohen Viecheln befindet sich ein ausgebildeter und unterhaltener Löschwasserteich. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des 300 m – Bereiches des Löschwasserteiches. Damit ist die Löschwasserversorgung gesichert.

8. Altlasten- und Abfallwirtschaft

Im Geltungsbereich der ausgewiesenen Planungfläche liegen dem Fachdienst Umwelt des Landkreises keine Erkenntnisse über Altlasten oder den Verdacht auf eine altlastverdächtige Fläche vor. Es wird jedoch durch Negativauskunft keine Gewähr für die Freiheit der Flurstücke von Altlasten oder Sachverhalten, die eine altlastverdächtige Fläche begründen können, übernommen.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für Belastungen des Untergrundes, wie abertiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen u.ä. angetroffen, hat der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich dem Fachdienst Umwelt des Landkreises NWM zu melden. Der Grundstücksbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27.08.1986, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.04.1993 verpflichtet.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist.

Bei der Sanierung ist dafür zu sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Verbleibende Schadstoffe dürfen langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung darstellen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädli. Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann. Beim Rückbau vorhandener Anlagen ist darauf zu achten, dass weder Boden noch der Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhafte belastet sind. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entspr. §10 und §11 KrW-/AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer genehmigten Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Abfälle dürfen nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wahrgenommen. Die Abfallentsorgung kann problemlos an der Straße „Seeweg“ (östliche Begrenzung des Plangebietes) erfolgen. Hier ist eine Fläche für einen Abfallbehältersammelplatz vorgesehen. Das Plangebiet ist vollständig über öffentliche Verkehrswege umfahrbar. Eine Entsorgung der Abfallbehälter an der vorgesehenen Stelle ist jederzeit auch ohne Rückwärtsfahren möglich.

9. Bodendenkmale

Im Plangebiet befinden sich keine Bodendenkmale in der Denkmalliste des Landes Mecklenburg-Vorpommerns verzeichnet.

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige.

10. Immissions- und Klimaschutz

10.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG

Im Planungsbereich und seiner Immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen und Betriebe, die nach BImSchG durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Natur genehmigt bzw. beim Amt angezeigt wurden.

10.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte entsprechend DIN 18 005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung nach Baumutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

11. Gewässerschutz

Bei der Umsetzung der Planung sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainleitungen und unterirdische Gewässer in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß §82 WHG ist bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren

**Begründung zum B-Plan Nr. 9 „Hohen Viecheln Mitte“
der Gemeinde Hohen Viecheln**

Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen zu.
Eventuell geplante Grundwasserentnahmen über Brunnen für Gebrauchswasser sind rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

12. Naturschutz- und Landschaftspflege

12.1 Artenschutz

Die im B-Plan ausgewiesenen, zu bebauenden Flächen befinden sich im Innenbereich des Ortes Hohen Viecheln. Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Fritz-Reuter-Straße und ein bebautes Wohngrundstück
- im Osten durch den „Seeweg“
- im Süden durch einen Garagenkomplex u.
- im Westen durch eine öffentliche Grünfläche und ein bebautes Wohngrundstück

Die unbebauten Grundstücksteile des Plangebietes werden derzeit kleingärtnerisch als Nutzgärten bewirtschaftet. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Ein Abriss des überplanten Wohnhauses im WA 1 und der vorhandenen Garagen ist derzeit nicht geplant. Die Baulichkeiten werden im Bestand genutzt. Sollten sie zu einem späteren Zeitpunkt einer baulichen Entwicklung weichen, sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Hierzu werden im Plan folgender Hinweise gegeben.

Als Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. der Vorgaben des § 42 BNatSchG wird für die Phase der Bauausführung auf Folgendes hingewiesen:

- Vor Beginn der Beräumung der Baufelder sind die vorhandenen Gebäude durch ein anerkanntes Fachbüro auf das Vorhandensein von geschützten Tieren zu untersuchen.
- Sofern in den Gebäuden Habitats von geschützten Tierarten gefunden werden, ist ein Befreiungsantrag von den Verboten des § 42 BNatSchG an das Landesamt für Umwelt,
- Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Naturschutz, PF 1338, 18263 Güstrow, zu stellen.
- Während der Abrissarbeiten ist eine qualifizierte ökologische Bauüberwachung zu gewährleisten.

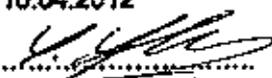
12.2 Baumschutz

Im Plangebiet befinden sich gem. §18 NatSchAG M-V geschützte Bäume. Diese sind im Plan gekennzeichnet.

Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind während der Baumaßnahmen gem. den DIN-Vorschriften zu schützen.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am: 16.04.2012

Ausgefertigt am: 24.5.2012


Der Bürgermeister

